

Gesundheitspolitik I

Beitragssatzsteigerungen trägt der Versicherte allein

Schlag ins Kontor durch Reformen

Deutlich höhere Kassenbeiträge in Sicht?

Nach Berechnungen des **GKV-Spitzenverbandes** wird der von den gesetzlich Krankenversicherten allein abgeforderte Zusatzbeitrag von derzeit durchschnittlich 0,9 Prozent schon im kommenden Jahr auf 1,1 bis 1,2 Prozent und bis zum Jahr 2019 sogar auf 1,4 bis 1,8 Prozent steigen. Der gesamte Beitragssatz würde nach dieser Prognose dann 16,0 bis 16,4 Prozent des Bruttoverdienstes eines Arbeitnehmers betragen. Verantwortlich für diese Entwicklung sind nach Darstellung der **Vorstandsvorsitzenden des Verbandes, Doris Pfeiffer**, einerseits die Ausgabensteigerungen in den großen Leistungsbereichen (ambulante ärztliche Versorgung, Krankenhaus und Arzneimittel), andererseits strukturelle Defizite. Diese würden sich in den kommenden Jahren als Folge der anstehenden Gesetzesvorhaben – wie des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes, der Krankenhausreform sowie des Präventionsgesetzes – weiter spürbar erhöhen. Die vorgesehene Klinikreform werde besonders stark ins Kontor schlagen. „Die Verbesserungen sind fraglich, die Mehrausgaben jedoch sicher“, kommentierte Pfeiffer die Reformagenda der Regierung. Das GKV-System (Gesundheitsfonds und 124 gesetzliche Kassen) verfüge zwar weiterhin über hohe Rücklagen. Das Polster schrumpfe jedoch seit 2013 kontinuierlich und werde bis Ende 2015 auf voraussichtlich „nur noch“ 24,3 Milliarden Euro sinken. **Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU)** zweifelte die Prognosen des GKV-Spitzenverbandes gegenüber der Presse an. Er warnte davor, „Horror szenarien zu malen“. *Quellen: „änd“ und „Deutsches Ärzteblatt“ am 03.06.2015; „Ärzte Zeitung“ am 05.06.2015*

Berufspolitik / GKV-Szene

MVZs nicht sonderlich beliebt

Stark unterschiedliche Investitionsvolumina bei Fachärzten

Frauenanteil nimmt kontinuierlich zu

apoBank: Einzelpraxis bei Ärzten kein Auslaufmodell

Sowohl Hausärzte (58,7 Prozent) als auch Fachärzte (57,8 Prozent) haben sich im Jahr 2014 bevorzugt in einer Einzelpraxis niedergelassen. Dies zeigt die jüngste Ausgabe der von der **apoBank** gemeinsam mit dem **Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung (ZI)** ausgewerteten Existenzgründungsanalyse. Bei den Kooperationsformen sind die Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) am beliebtesten: Im Vorjahr wählten 36,9 Prozent der Hausärzte und 34,1 Prozent der Fachärzte diese Niederlassungsform. Praxismgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren und sonstige Kooperationen spielten mit 4,4 Prozent bei Hausärzten und 8,1 Prozent bei Fachärzten lediglich eine untergeordnete Rolle. „Kooperationen bleiben jedoch nach wie vor eine attraktive Option für Ärzte, die beispielsweise die Möglichkeit zur Teilzeitarbeit, eine Erweiterung des angebotenen Leistungsspektrums oder eine sukzessive Praxisübernahme suchen“, kommentiert **Georg Heßbrügge**, Bereichsleiter Gesundheitsmärkte und -politik bei der apoBank. Es sei denkbar, dass solche größeren Strukturen sich immer mehr durchsetzen, da sie dem ärztlichen Nachwuchs mehr Freiräume und Flexibilität für ihre Lebensentwürfe böten. Weitere Ergebnisse der Untersuchung sind:

- Hausärzte investieren bei einer Einzelpraxis-Neugründung durchschnittlich 112.000 Euro, bei einer Übernahme knapp 115.000 Euro. Der Einstieg in eine BAG kostet durchschnittlich 108.000 Euro. Die komplette Übernahme einer BAG durch mehrere Ärzte erwies sich mit 99.000 Euro Gesamtinvestitionsvolumen als die günstigste Niederlassungsart. Die durchschnittlich höchsten Investitionen mit 140.000 Euro wurden getätigt, wenn ein bisher angestellter Arzt zusätzlich in eine schon bestehende BAG eintrat.
- Bei Fachärzten ist die Investitionshöhe je nach Facharzttrichtung sehr unterschiedlich: Das durchschnittliche Investitionsvolumen der Gynäkologen über alle Niederlassungsformen hinweg betrug beispielsweise 176.000 Euro, bei Orthopäden jedoch 303.000 Euro.
- Der Anteil der weiblichen Existenzgründer nimmt weiter zu: Innerhalb der letzten drei Jahre ist der Frauenanteil von 50,4 Prozent auf 53,6 Prozent gestiegen. Dabei ist der Trend zur Feminisierung vor allem bei Fachärzten zu beobachten. Hier nahm der Anteil der Existenzgründerinnen im gleichen Zeitraum von 49,9 Prozent auf 54,2 Prozent zu. Bei Hausärzten hat er sich dagegen kaum verändert und liegt bei knapp 52 Prozent.

Quelle: apoBank am 28.05.2015

Politik

Meldepflicht „verschlafen“

„Nebeneinkünfte“: Eingeschränkte Transparenz im NRW-Parlament

Die Internet-Plattform **„abgeordnetenwatch.de“** wies Anfang der vergangenen Woche darauf hin, dass die Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landesparlaments ihre seit Januar 2015 geltende Verpflichtung zur Veröffentlichung von Nebeneinkünften auf der Homepage des Landtags offenbar bisher nicht sonderlich ernstnehmen. Zahlreiche Politiker hätten die Abgabe ihrer Meldebögen einfach „verschlafen“. Doch es gebe noch einen weiteren Grund, warum auf der Landtagshomepage noch nicht allzu viele Informationen über das I. Quartal zu finden seien: Zunächst müssten die Abgeordneten nur die Gehälter von „außerordentlichen Tätigkeiten“ wie Aufsichtsratsmandaten und Vortragshonoraren offenlegen. Die Einkünfte aus „nebenberuflichen Tätigkeiten“, bei denen regelmäßig ein Gehalt gezahlt werde, seien erst mit

Gewerbliche Anzeige

Kostenlose Veranstaltung für Praxen & Labore – **„Gemeinsam Brücken bauen – CAD/CAM-Zukunft für Praxen & Labore“** – 10. Juni 2015 in der Erlebniswelt Dentale Zukunft – **Jetzt anmelden!** www.nwd.de/mittwochs

der nächsten Steuererklärung fällig. An der Spitze der Nebenverdiener steht laut „abgeordnetenwatch“ augenblicklich der **SPD-Parlamentarier Norbert Römer**. Römer habe im Januar vom Chemieunternehmen **Rütgers Germany GmbH** 23.205 € für seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied erhalten. Zusammen mit weiteren Posten in den Aufsichts- und Verwaltungsräten von **Borussia Dortmund**, der **RAG Deutsche Steinkohle AG** und der **NRW Bank Düsseldorf** komme er so im ersten Quartal 2015 auf Einkünfte von insgesamt 33.975,90 € zusätzlich zu der monatlichen Abgeordnetendiät von 10.706 €. **FDP-Fraktionsvorsitzender Christian Lindner** liege im Score auf dem 2. Platz: Er habe mit vier Vorträgen, die er u.a. vor dem **Rheinischer Wirtschaftsforum** in der Schweiz gehalten habe, im ersten Quartal dieses Jahres insgesamt 25.750 € kassiert. *Quelle: „abgeordnetenwatch“ am 05.06.2015*

e-Medien / Internet I

Kein Bagatellverstoß

Impressumpflicht gilt auch für weitgehend inaktive Homepage

Nach dem **Telemediengesetz** hat jeder Betreiber einer gewerblichen Homepage (auch Freiberufler) die gesetzlich vorgeschriebene „Anbieterkennzeichnung“ (Impressum) zur Verfügung zu stellen. Diese muss unter anderem Angaben enthalten, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird sanktioniert. Ausgenommen hiervon sind sogenannte Bagatellverstöße im Sinne des § 3 des **Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**. An das Vorliegen eines Bagatellverstoßes sind nach einem aktuellen Urteil des **Landgerichts Essen** allerdings hohe Anforderungen zu stellen. Im vorliegenden Fall ging es um eine veraltete, unvollständige Internetseite, auf der lediglich eine einzige Ferienwohnung zur Vermietung angeboten wurde und die Vorgaben des Telemediengesetzes nicht erfüllt waren. Die Richter sahen auch hier eine Verletzung des § 3 Abs. 2 UWG, weil „eine spürbare Auswirkung auf den Wettbewerb“ vorliege. *Quelle: LG Essen, Az.: 4 O 97/14, Urteil vom 13.11.2014*

Arbeitsrecht I

Urlaubsrecht gilt zwingend

Gesetzlicher Urlaubsanspruch läuft bei Sonderurlaub weiter

Einem Arbeitnehmer stehen auch während der Zeit eines vereinbarten, unbezahlten Sonderurlaubs seine gesetzlichen Urlaubsansprüche zu. Das **Bundesurlaubsgesetz** knüpft das Entstehen des Anspruchs nämlich allein an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Das Urlaubsrecht gilt zwingend. Anderweitige Vereinbarungen seien unwirksam, urteilte das **Bundesarbeitsgericht** (Az.: 9 AZR 678/12, 06.05.2014). Könne der Arbeitnehmer den Urlaub wegen einer Kündigung nicht mehr nehmen, stehe ihm ein finanzieller Ausgleich zu. Der Arbeitgeber habe im Fall der Kündigung auch nicht die Möglichkeit, den freigestellten Arbeitnehmer während der Kündigungsfrist dazu zu bewegen, den Urlaub zu nehmen. Schließlich sei er schon durch den Sonderurlaub von der Arbeit befreit. Eine nochmalige Befreiung sei nicht möglich, stellten die Erfurter Richter in ihrer Begründung fest. *Quelle: „ihk magazin“ 05.15*

Arbeitsrecht II

Arbeitszeitreduktion nach Schwangerschaft / Arbeitszeit bei Azubis

Leser fragen – Die Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE antwortet. Fortsetzung der FAQ-Serie zu rechtlichen Fragen rund um die Zahnarztpraxis, Teil 9:

Leser:

Nach der Elternzeit kommt eine Vollzeitkraft zurück, will aber nur halbtags arbeiten. Ist ihr sofort kündbar oder erst mit ordentlicher Kündigungsfrist?

Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE:

Grundsätzlich gilt: Eine Mitarbeiterin, die ihre Arbeitszeit reduzieren möchte, kann dies gem. § 8 Teilzeit- u. Befristungsgesetz mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten verlangen. Der Arbeitgeber darf die Arbeitszeitreduzierung nur verweigern, wenn sie aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist. Stimmt der Arbeitgeber nicht zu, verringert sich die Arbeitszeit aber in keinem Fall automatisch, vielmehr bleibt die Arbeitnehmerin verpflichtet, die arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeiten einzuhalten. Sie kann ihren Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit aber gerichtlich geltend machen.

Verweigert die Arbeitnehmerin die geschuldete Arbeit, so ist sie zunächst abzumahnern. Kommt sie auch nach einer Abmahnung ihren arbeitsvertraglichen Pflichten nicht nach, kommt eine Kündigung in Betracht. Eine fristlose Kündigung wird aber nur in Einzelfällen möglich sein, wenn nämlich diese Arbeitsverweigerung für den Praxisbetrieb eine unzumutbare Belastung darstellt.

Leser:

Wie verhalte ich mich, wenn eine Auszubildende unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, aber gerne auch die langen Tage voll mitarbeiten will (mehr als die zulässigen Stunden)?

Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE:

Die Vorschrift in § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) über die höchstzulässige Arbeitszeit beinhaltet ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverbot, das sich an den Arbeitgeber richtet. Verstößt der Arbeitgeber gegen dieses Verbot, kann dies gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 JArbSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es ist nicht möglich, das Beschäftigungsverbot arbeitsvertraglich abzubedingen.

Weitere aktuelle Meldungen bei www.adp-medien.de:

01.06.2015

Kommentar: „Gesundheitsrisiko Gesundheitspolitik“

31.05.2015

Einführung des elektronischen Heilberufsausweises in Westfalen-Lippe

28.05.2015

Dr. Flägel als FVDZ-Landesvorsitzender in Nordrhein bestätigt

26.05.2015

Generation Y drängt Klinikleitungen zum Umdenken

e-Medien / Internet II

Gute Reise!

Rechtzeitig vor dem Beginn der Sommerferien gibt es die neue **Ratiopharm-App „Gute Reise“** als Download im App-Store und bei Google Play. Diese beinhaltet ausführliche Länderinfos und speziell auf die Urlaubsart zugeschnittene Packlisten für die Reiseapotheke. Impf- und Prophylaxe-Empfehlungen der WHO für jedes Land sowie Notfallnummern und Telefonnummer der deutschen Botschaft komplettieren das kostenlose Angebot. *Quelle: „Ärzte Zeitung“ am 05.06.2015*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de